



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
der Frau

- Beschwerdeführerin -

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 7. April 2015
- 5 K 1919/13 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 15. Oktober 2015
- 5 K 1674/15 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz und die Richter Wöstmann und Gneiting

am 13. Juni 2017 einstimmig beschlossen :

1. Die Ablehnung und die Selbstablehnung des Vizepräsidenten Dr. Mattes werden für begründet erklärt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG sowie der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LV als unzulässig und im Übrigen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Ablehnung und die Selbstablehnung des Vizepräsidenten Dr. Mattes sind nach § 12 VerfGHG begründet.

1. Die Kammer entscheidet nach § 58 Abs. 5 Satz 1 VerfGHG über das Befangenheitsgesuch und die Selbstablehnung des Vizepräsidenten Dr. Mattes.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG und § 11 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg wirkt der betroffene Richter an der Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung oder Selbstablehnung nicht mit; an seine Stelle tritt sein Vertreter.

2. Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters des Verfassungsgerichtshofs nach § 12 VerfGHG setzt einen Grund voraus, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. StGH, Beschluss vom 17.1.2014 - 1 VB 15/13; BVerfGE 108, 122 - Juris Rn. 18).

Bei Anwendung dieser Vorgaben bestehen Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Vizepräsidenten Dr. Mattes. Zwar sind persönliche Beschimpfungen gegenüber einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich nicht geeignet, Zweifel an dessen fortbestehender Unvoreingenommenheit zu begründen (vgl. Heusch, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf <Hrsg.>, BVerfGG, 2015, § 19 Rn. 22). Auch sind Sympathie, Antipathie oder Gleichgültigkeit des Richters gegenüber Beteiligten noch keine zuverlässigen Anzeichen dafür, dass ein Richter nicht pflichtgemäß ohne Ansehen der Person entscheiden wird (vgl. BVerfGE 73, 330 - Juris Rn. 18). Allerdings ist hier aufgrund der vom Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin geäußerten Beschimpfungen des Vizepräsidenten sowie von Richtern des Verwaltungsgerichts Sigmaringen - dessen langjähriger Präsident dieser bis zu Beginn des Jahres 2016 war - ein Ausmaß erreicht, welches im Zusammenwirken mit der Selbstanzeige An-

lass gibt, an der Unvoreingenommenheit des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu zweifeln. Der Vizepräsident hat erklärt, er halte den Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin aufgrund seiner Äußerungen möglicherweise für prozessunfähig und sich selbst für befangen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Kostengrundscheidungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen sowie gegen einen nachfolgenden Anhörungsrückbeschluss wendet, hat keinen Erfolg. Sie ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang unzulässig und im Übrigen offensichtlich unbegründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist nur insoweit zulässig, als eine Verletzung des Willkürverbots aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG geltend gemacht wird. Im Übrigen ist sie unzulässig.

a) Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG) fehlt es an einer hinreichend substantiierten Begründung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG.

aa) Das Substantiierungserfordernis verlangt, dass innerhalb der Beschwerdefrist des § 56 Abs. 2 VerfGHG das angeblich verletzte Recht bezeichnet (vgl. StGH, Beschluss vom 23.7.2013 - 1 VB 66/13 -; BVerfGE 5, 1) und der seine Verletzung enthaltende Vorgang substantiiert dargelegt wird (vgl. BVerfGE 81, 208 - Juris Rn. 24). Der Verfassungsgerichtshof soll durch die Begründung in die Lage versetzt werden, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer zumindest vorläufigen verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Daher muss ein Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Verletzung eines seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte hinreichend dartun (vgl. StGH, Urteil vom 17.6.2014 - 1 VB 15/13 -, Juris, u.a. Rn. 234).

Des Weiteren ist eine Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend substantiiert, bei der die fraglichen angegriffenen Gerichtsentscheidungen nicht selbst vorgelegt oder

zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt oder in einer Weise wiedergegeben worden sind, die eine Beurteilung erlaubt, ob die Entscheidung mit der Landesverfassung in Einklang steht oder nicht (vgl. BVerfGE 88, 40 - Juris Rn. 11; BVerfGE 93, 266 - Juris Rn. 205). Dem Verfassungsgerichtshof sind mit der Verfassungsbeschwerde die den angegriffenen Entscheidungen zugrunde liegenden Rechtsschutzanträge sowie andere Unterlagen, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig oder nicht offensichtlich unbegründet ist, vorzulegen oder durch detaillierte inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen (vgl. BVerfGE 112, 304 - Juris Rn. 42; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20.3.2013 - 2 BvR 1202/12 -, Juris Rn. 4; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3.9.2014 - 1 BvR 3353/13 -, Juris Rn. 19; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 12.11.2012 - 2 BvR 2412/12 -, Juris Rn. 6).

bb) Ausgehend hiervon fehlt es an einer hinreichenden Begründung einer Gehörsverletzung.

In der Verfassungsbeschwerde finden sich keine Ausführungen dazu, die auf die Begründung des Gehörsrügebeschlusses vom 15. Oktober 2015 eingehen und ausgehend von dieser eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör spezifisch darlegen. Solche Ausführungen wären hier erforderlich gewesen. Zwar lag möglicherweise darin ein Gehörsverstoß des Verwaltungsgerichts, dass es in seinem Beschluss vom 7. April 2015 auf den Schriftsatz des Beklagten vom 2. April 2015 verwiesen hat, ohne der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu geben, zuvor zu diesem Stellung zu nehmen. Jedoch war ein solcher etwaiger Gehörsverstoß wohl dadurch geheilt, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Anhörungsrüge vom 24. April 2015 zu diesem Schriftsatz geäußert hat.

Zur weiteren Substantiierung der Behauptung eines mit Blick hierauf fortbestehenden Gehörsverstoßes hätte zudem mit der Verfassungsbeschwerde innerhalb der Frist des § 56 Abs. 2 VerfGHG der bei der Beschwerdeführerin vorhandene Schriftsatz des Beklagten vom 2. April 2015 vorgelegt werden müssen. Ohne genaue Kenntnis dieses Schriftsatzes kann seine Relevanz für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht gesichert nachvollzogen werden.

Weitere Ansatzpunkte für eine Gehörsverletzung sind in der Verfassungsbeschwerde nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht ist auf die Anhörungsrüge im Beschluss vom 15. Oktober 2015 auf die von der Beschwerdeführerin geäußerte Rechtsauffassung eingegangen, wonach hier § 161 Abs. 3 VwGO anzuwenden sei. Es ist dieser Auffassung jedoch nicht gefolgt. Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht dort hinsichtlich der Anwendung von § 161 Abs. 2 VwGO klargestellt, dass es angesichts der insoweit eindeutigen Rechtslage auf den Schriftsatz des Beklagten vom 2. April 2015 gar nicht ankomme. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet ein Gericht nicht, der Rechtsauffassung eines Beteiligten zu folgen (vgl. BVerfGE 87, 1 - Juris Rn. 112).

b) Auch soweit mit der Verfassungsbeschwerde die Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LV geltend gemacht wird, fehlt es ebenfalls an einer hinreichend substantiierten Begründung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG.

Zwar verbietet es die Garantie wirksamen Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LV, dass die Bemessung der Verfahrenskosten in einer Weise erfolgt, die es dem Betroffenen praktisch unmöglich macht, das Gericht anzurufen (vgl. BVerfGE 54, 30 - Juris Rn. 3). Eine solche Unmöglichkeit hat die Beschwerdeführerin hier jedoch nicht dargetan. Sie hat zur Begründung lediglich geltend gemacht, die Kostenentscheidung sei willkürlich. Die Erhebung der Klage war jedoch möglich. Es ist auch nicht konkret dargetan, ob und inwieweit es ihr durch die Entscheidung praktisch unmöglich ist, zukünftig um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.

c) Soweit die Verletzung des Willkürverbots aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG geltend gemacht wird, ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die öffentliche Gewalt des Landes (§ 55 Abs. 1 VerfGHG). Der Rechtsweg wurde gemäß § 55 Abs. 2 VerfGHG erschöpft. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts über die Kostengrundentscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO). Mit Blick auf die geltend gemachte Gehörsverletzung wurde vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde Anhörungsrüge nach § 152a VwGO erhoben. Die Frist zur Erhebung der Verfas-

sungsbeschwerde ist gewahrt (§ 56 Abs. 2 VerfGHG). Die Verfassungsbeschwerde wurde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anhörungsrügebekchlusses erhoben. Die Rüge der Verletzung des Willkürverbots hat hinreichend Substanz, eine mögliche Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG ist dargetan. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin eine vorrangige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben hat, sind nicht ersichtlich (§ 55 Abs. 1 VerfGHG).

2. Die Rüge der Verletzung des Willkürverbots aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG ist jedoch offensichtlich unbegründet.

a) Eine Verfassungsbeschwerde oder sonstiger Antrag ist „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 17 Abs. 2 und § 58 Abs. 2, 3 und 5 VerfGHG, wenn der Verfassungsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Die Beurteilung, ein Antrag sei offensichtlich unbegründet, setzt dabei nicht voraus, dass seine Unbegründetheit auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis einer vorgängigen gründlichen Prüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sein (vgl. StGH, Beschluss vom 6.8.2014 - 1 VB 37/14 -, Juris Rn. 4; BVerfGE 82, 316 - Juris Rn. 8; BVerfGE 95, 1 - Juris Rn. 41).

Eine Verletzung des in Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Willkürverbots folgt nicht schon aus einer fehlerhafter Rechtsanwendung. Hinzu kommen muss vielmehr, dass die Rechtsanwendung oder das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 80, 48 - Juris Rn. 13; BVerfGE 89, 1 - Juris Rn. 38 ff.; StGH, Beschluss v. 12.5.2014 - 1 VB 11/14 -, Juris Rn. 4).

b) Ausgehend hiervon kann die vom Verwaltungsgericht getroffene Kostengrundentscheidung im Beschluss vom 7. April 2015 in Verbindung mit der im Beschluss vom 15. Oktober 2015 gewählten Begründung offensichtlich nicht als unvertretbar bezeichnet werden.

Zwar ist hier die Anwendung von § 161 Abs. 2 VwGO anstelle von § 161 Abs. 3 VwGO nicht über jeden rechtlichen Zweifel erhaben. Jedoch wird in der Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, eine Anwendung von § 161 Abs. 3 VwGO sei nicht einschlägig, wenn der Kläger schon vor Ergehen der behördlichen Entscheidung den Rechtsstreit für erledigt erklärt (vgl. Bay. VGH, NJW 1974, S. 1374 f.; BVerwG, NVwZ 1991, S. 1180 <1182>; Schmidt, in: Eyermann <Hrsg.>, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 161 Rn. 22; Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier <Hrsg.>, VwGO, § 161 Rn. 40 <Bearb.-Stand: 27. Erg.-Lfg. Oktober 2014>; Wysk, in: ders. <Hrsg.>, VwGO, 2011, § 161 Rn. 49). Hier wurde die Untätigkeitsklage für erledigt erklärt, ohne dass zuvor vom Landratsamt förmlich über den Widerspruch entschieden wurde. Daher kann nicht festgestellt werden, dass die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung rechtlich unvertretbar oder gar willkürlich ist. Dies gilt trotz des Umstands, dass es in Fällen, in denen die Erledigungserklärung einer zulässigen Untätigkeitsklage unmittelbar wegen eines den Beteiligten bekannten Ergebnisses eines Musterverfahrens erfolgt, vertretbar sein könnte, § 161 Abs. 3 VwGO anzuwenden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.
Stilz

gez.
Wöstmann

gez.
Gneiting